

Satzung des Turn- und Sportvereines Klausdorf von 1916
- Ergänzung für die Kanuabteilung -

Grundsätzlich gilt die Satzung des Hauptvereins.

Folgende Punkte werden hinzugefügt.

1) Aufnahme:

- a) Aufgenommen in die Kanuabteilung, kann nur derjenige werden, der Mitglied des Hauptvereins wird und bei der Aufnahme ein Schwimmzeugnis vorlegt.
 - b) Jugendliche unter 12 Jahren werden nicht in die Abteilung aufgenommen.
 - c) Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen einer schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
 - e) Alle aufgenommenen Mitglieder werden automatisch Mitglieder des Deutschen Kanu - Verbandes (DKV). Den DKV - Beitrag trägt der Verein. Alle sonstigen finanziellen Lasten tragen die Mitglieder selbst.
 - f) Für alle neu in die Abteilung aufgenommenen Mitglieder besteht eine Probezeit, die sich über eine Paddelsaison (v. Anfang April bis Anf. Oktober) eines jeden Jahres erstreckt.
 - g) Die endgültige Aufnahme in die Kanuabtlg. erfolgt erst nach Ablauf einer Saison, (wie unter f) wenn die Mehrzahl der Abteilungsmglieder dafür stimmen. (Abstimmung in geheimer Wahl)
- 2) a) An ausgeschriebenen Gemeinschaftsfahrten hat sich jeder zu beteiligen. Nur triftige Gründe gelten als Entschuldigung. Der Kanuabteilung ist nur mit aktiven Wassersportlern gedient.
- 3) Auf Versammlungen, die nur die Mitglieder angehen, ist die Anwesenheit von Personen, die der Abteilung nicht angehören, unerwünscht.
- 4) Wer der Abteilung angehört, oder in deren Auftrag tätig ist, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und darf die Kenntnisse vertraulicher Art nicht unbefugt verwerten. Dieses gilt auch nach Beendigung der Abteilungszugehörigkeit.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich jederzeit für die gemeinsamen Interessen des Kanusports und der Abteilung einzusetzen.
- 6) Für entstandene Schäden und Verluste bei Zusammenkünften, auf Wanderfahrten, oder auf Zeltplätzen entstehen, haftet jedes Mitglied selbst.
- 7) Ausschluß:
Ein Mitglied der Kanuabteilung kann ausgeschlossen werden:
- a) Wegen unsportlichen Verhaltens und unehrenhaften Handelns.
 - b) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Kanuabteilung.
 - c) Wegen mangelnder Beteiligung und Interesse am Kanusport
 - d) Abstimmung wie unter 1 g.

3) Inkrafttreten:

- a) Bei Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich. Davon entscheidet die Mehrheit.
- b) Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Klausdorf, den 4.1.1963

Obmann:

Jugendwart:

Peter Schink

Wanderwart: